



HANDELS-, INDUSTRIE-,  
HANDWERKS- UND LAND-  
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

EICHDienst

CAMERA DI COMMERCIO,  
INDUSTRIA, ARTIGIANATO  
E AGRICOLTURA DI BOLZANO

SERVIZIO METRICO

## Technischer Bericht 1/2008

### Wiederholung des über eine geeichte nichtselbsttätige Waage ermittelten Kaufpreises (Preis/kg x kg) durch eine Registrierkasse ohne Prüfbericht

#### Gegenstand der Bewertung:

Es soll geprüft werden, ob es zulässig ist, das Ergebnis der Hauptanzeige (im speziellen Fall der kalkulierte Kaufpreis) einer nichtselbsttätigen Waage für offene Verkaufsstellen durch eine rückwirkungsfreie Schnittstelle an eine nicht geeichte Registrierkasse oder nicht geeichtem PC als Zwischenspeicher und folgender Registrierkasse (Zusatzeinrichtung) zu übertragen und dort über den Kassenbeleg auszudrucken.

#### Normative und technische Grundlagen

- Richtlinie 90/384/EWG - Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 517 vom 29.12.1992, Anlage 1, Vorbemerkung
- EN 45501:1992 (metrologische Aspekte der nichtselbsttätigen Waagen), Punkt 4.14, Punkt 4.15
- Welmec 2.5 – Sept. 2000 (Leitfaden zum Modulkonzept und zur Prüfung von PC's und anderen digitalen Zusatzeinrichtungen von nichtselbsttätigen Waagen)

Es gelten die Definitionen nach Punkt 2 des Welmec 2.5 Leitfadens zum Modulkonzept und zur Prüfung von PC's und anderen digitalen Zusatzeinrichtungen (nichtselbsttätige Waagen). Im besonderen wird auf folgende Definitionen verwiesen: Modul, Zusatzeinrichtung, Schnittstelle, nichtselbsttätige Waage (bzw. Waage), eichpflichtiges Wägesystem, Wägesystem, Bauartzulassung, Prüfschein und Prüfbericht.

#### Bewertungselemente:

Enthält eine Waage mehrere Anzeige- oder Druckeinrichtungen oder ist eine Waage an mehrere Anzeige- oder Druckeinrichtungen angeschlossen, die u.a. für den Verkauf verwendet werden, so gelten die grundlegenden Anforderungen nicht für diejenigen Einrichtungen, die die Wägeergebnisse wiederholen und das ordnungsgemäße Funktionieren der Waage nicht beeinflussen können, sofern die Wägeergebnisse durch

Benannte Stelle der EU  
Kennnummer 0215  
I-39100 Bozen  
Südtiroler Straße, 60  
Postfach 441  
Tel. 0471 945 681  
Fax 0471 945 510  
eichdienst@handelskammer.bz.it  
www.handelskammer.bz.it  
Steuernummer: 80000670218

Organismo notificato  
numero 0215  
I-39100 Bolzano  
via Alto Adige, 60  
casella postale 441  
tel. 0471 945 681  
fax 0471 945 510  
metrico@camcom.bz.it  
www.camcom.bz.it  
codice fiscale: 80000670218



den Teil der Waage, der den grundlegenden Anforderungen entspricht, korrekt und unlösbar gedruckt oder gespeichert werden und beiden von der Messung betroffenen Parteien zugänglich sind. Bei Waagen für offene Verkaufsstellen müssen jedoch die Anzeige- und Druckeinrichtungen für Verkäufer und Käufer den grundlegenden Anforderungen entsprechen.

#### Definition Hauptanzeige:

- *EN 45501, T.1.3.1:* Anzeigen, Signale und Symbole, die den Anforderungen der EN 45501 unterliegen;
- *EN 45501, Abschnitt 4.14.1:* bei einer Waage für offene Verkaufsstellen sind die Hauptanzeigen das WÄGEEERGEBNIS und Infos für die korrekte Nullstellung, Tara- und Taraeingabebestätigung;
- *EN 45501, Abschnitt 4.15.1 – Hauptanzeigen (bei Waagen für offene Verkaufsstellen mit Preisanzeige):* bei einer preisanzeigenden Waage sind die **ERGÄNZENDEN HAUPTANZEIGEN** der Grundpreis und der Kaufpreis, dazu Preise von nicht gewogenen Waren sowie gegebenenfalls Anzahl, Einzelpreis und Preissummen. Preistafeln, wie z.B. Fächerskalen, unterliegen nicht den Anforderungen der EN 45501.

#### Definition Zusatzeinrichtung gemäß Pkt. 2.2 des Welmec-Leitfadens 2.5:

Eine Zusatzeinrichtung ist ein Teil einer NSW, das an diese angeschlossen oder in sie eingebaut ist und das Wägeergebnis und/oder eine Hauptanzeige wiederholt oder weiterverarbeitet, ohne die in der Bauartzulassung der NSW genannten Eigenschaften zu verändern. Eine Zusatzeinrichtung muss immer über eine rückwirkungsfreie Schnittstelle an die Waage angeschlossen werden. Beispiele für Zusatzeinrichtungen einer nichtselbsttätigen Waage sind: Drucker, Nebenanzeige, Alibidrucker, Langzeitdatenspeicher, PC, nichtpreisrechendes Kassensystem, das alle Hauptanzeigen von der nichtselbsttätigen Waage empfängt und sie nur auf einem Beleg ausdruckt.

Die Richtlinie 90/384/EWG bzw. das G.v.D. Nr. 517/92 legt fest (siehe auch Punkt 3.1 und 6 des Leitfadens Welmec 2.5), dass gewöhnlich die ganze nichtselbsttätige Waage und ihre für „Verwendungen gemäß Art. 2, Absatz 2, Buchstabe a“, – sprich Verkauf – eingesetzten Zusatzeinrichtungen die wesentlichen Anforderungen erfüllen müssen. Nur wenn ein Alibidrucker oder ein Datenspeicher verwendet wird, der den wesentlichen Anforderungen entspricht, sind Zusatzeinrichtungen, die das Ergebnis wiederholen, nicht den wesentlichen Anforderungen unterworfen, mit Ausnahme von Waagen (nicht das gesamte Wägesystem) in offenen Verkaufsstellen, bei denen alle Anzeigen und Drucker für den Verkäufer und den Käufer die wesentlichen Anforderungen erfüllen müssen.



HANDELS-, INDUSTRIE-,  
HANDWERKS- UND LAND-  
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

EICHDienst

CAMERA DI COMMERCIO,  
INDUSTRIA, ARTIGIANATO  
E AGRICOLTURA DI BOLZANO

SERVIZIO METRICO

### GESAMTBEWERTUNG

Der Anschluss, in offenen Verkaufsstellen, einer nichtselbsttätigen Waage an eine nicht den wesentlichen Anforderungen der EN45501 unterworfenen Registrierkasse (Zusatzeinrichtung), wobei das Ergebnis der Hauptanzeige der Waage (kalkulierter Kaufpreis) von der Registrierkasse oder mittels PC von der Registrierkasse wiederholt und auf dem Kassenbeleg abgedruckt wird, ist erlaubt, wenn die Waage alle wesentlichen Anforderungen, die an Waagen für offene Verkaufsstellen gestellt werden, erfüllt.

Das bedeutet, daß im vorgenanntem Falle:

- 1) die Waage mit allen Hauptanzeigen versehen sein muss;
- 2) die Waage alle Wäageergebnisse bzw. alle manuell eingegebenen Stückpreise auf dem Wäagebon ausdrucken muss;
- 3) der Verkäufer den Wäagebon dem Kunden übergeben muss (nur durch die Übergabe des Wäagebons werden die Wäageergebnisse jederzeit beiden Parteien zugänglich);
- 4) für die über eine rückwirkungsfreie Schnittstelle angeschlossene Registrierkasse bzw. PC und Registrierkasse kein Prüfschein ausgestellt werden muss;
- 5) die angeschlossenen Registrierkassen im Zuge der periodischen Eichung durch den Eichdienst oder einer Eichstelle über den „richtigen“ Abdruck der von der Waage übermittelten Daten geprüft (Punkt 10, Anlage I der Richtlinie 90/384/EWG).

Werden die Punkte 1) bis 3) nicht erfüllt, müssen angeschlossene Zusatzgeräte die wesentlichen Anforderungen erfüllen. Dies gilt z.B. bei Kassensystemen (siehe eigene Informationsschrift 1/2008).

Erstellt am: 12.08.2008  
Erstellt von: Insp. Thomas Delmonego

Übersetzung vom Deut. von  
/////

Benannte Stelle der EU  
Kennnummer 0215  
I-39100 Bozen  
Südtiroler Straße, 60  
Postfach 441  
Tel. 0471 945 681  
Fax 0471 945 510  
eichdienst@handelskammer.bz.it  
www.handelskammer.bz.it  
Steuernummer: 80000670218

Organismo notificato  
numero 0215  
I-39100 Bolzano  
via Alto Adige, 60  
casella postale 441  
tel. 0471 945 681  
fax 0471 945 510  
metrico@camcom.bz.it  
www.camcom.bz.it  
codice fiscale: 80000670218